

Rechtsverordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen nach dem Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) an den Euro der Stadtverwaltung Mainz vom 02.11.01

Auf Grund von § 8 und § 22 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) in der Fassung vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 291) und Art. 38 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Emmerich-Josef-Straße - Z 80/2“ vom 16.03.1981 wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Angaben „250.000,-- DM“ durch „125.000,-- EUR“ und „2 Millionen DM“ durch „1 Million EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Neustadt beiderseits der Forsterstraße vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Neustadt („Dimesser Ort“) vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich des ehemaligen westlichen Festungsgürtels (Wallstraße - Mombacher Straße) vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Altstadt, dem ehemaligen römischen Kastell und von der Rheinstraße bis zu den Römersteinen vom 12.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Römersteine vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz zwischen dem Landwehrweg und der Annabergstraße („Schlesisches Viertel“) vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,00 DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt

Artikel 8

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz für den westlichen Teil des Stadtparks und das westlich benachbarte Gebiet („Am Rosengarten“) vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 9

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz und Weisenau westlich der Göttelmannstraße vom 19.11.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 10

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz-Weisenau - Am Steinbruch - vom 23.07.1986 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 11

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Altstadt zwischen Salvatorstraße, Zitadellenweg und Bahnhofsgelände Mainz-Süd vom 21.05.1990 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 12

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes im Stadtteil Mainz-Ebersheim vom 16.01.1992 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 13

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Südbahnhof“ in Mainz vom 12.07.1995 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 14

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Layenhof“ in Mainz-Finthen vom 21.02.2000 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,--DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 15

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Ritualbad (Mikwe) Mainz-Weisenau“ vom 07.01.1999 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 16

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Lanzelhohl“ in Mainz-Bretzenheim vom 23.05.2001 wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „250.000,-- DM“ durch die Angabe „125.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 17

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mainz, 02.11.01
Stadtverwaltung

Beutel

Oberbürgermeister